

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

OKTOBER 1983



Abb. 58. Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Jost Amman (1539–1591). Nürnberg, Germ. Museum. A. 37.

Der Staatsanwalt

Weisungsrecht · Personalvertretung · Mitbestimmung · Standard der
Staatsanwälte · Glosse zu Beurteilungen · Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Inhalt:

Kommentar:

Kavallerie der Justiz?

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

Buchbesprechung

Seite 4

Das Weisungsrecht

Seite 4

System staatsanwaltlicher Mitbestimmung

Seite 6

Berichtigung

Seite 11

Besetzung der Behörden der StA

Seite 12

Der Standort der Staatsanwälte

Seite 14

Der Protest hat Früchte getragen

Seite 14

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 15

Wie man Beurteilungen lesen sollte

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1.

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Ulrich Voß (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höher Weg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel.-Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982.

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,- DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1 oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Kavallerie der Justiz?

Von Guntram Lauer

In Heinrich Spoerls Staatsanwaltsroman „Der Maulkorb“ ist zu lesen: „Ein Staatsanwalt hat es schwer. Andere können am Abend ihren Rock ausziehen und als Menschen gehen. Staatsanwalt bleibt Staatsanwalt, der frostige Hauch seines Amtes hängt ihm nach.“

Seit Oberstaatsanwalt Hans Sachs mit dem Orden wider den tierischen Ernst ausgezeichnet wurde, und er sich an einer Unterhaltungssendung im Fernsehen beteiligt, ist zumindest einem Teil der Öffentlichkeit bewußt geworden, daß ein Staatsanwalt auch ein Mitmensch sein kann. Aber ist Hans Sachs nicht die große Ausnahme? In amerikanischen Fernsehfilmen ist der Staatsanwalt meist der politisch ehrgeizige, parteiische, oft rücksichtslose und intrigante Strafverfolger. In deutschen Kriminalfilmen sind Staatsanwälte – falls sie überhaupt vorkommen – meist weltfremde Beamte, die die erfolgreiche Ermittlungsarbeit der tüchtigen Kriminalbeamten mehr behindern als fördern.

Zudem wird von Seiten der Öffentlichkeit vom Staatsanwalt Übermenschliches – nämlich die objektive Klärung aller, auch politisch brisanter Sachverhalte – erwartet und verlangt. Dauern die Ermittlungen länger, als dies der Vorstellung der Interessierten entspricht, oder wird gar nach Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt, eine vollständige Aufklärung sei nicht möglich, dann hat die Staatsanwaltschaft wieder einmal versagt.

In einem Lexikon wird über die Staatsanwaltschaft u.a. ausgeführt: „Die Staatsanwaltschaften sind monokratisch organisierte Behörden, die organisatorisch zur Exekutive gehören, ihrer Funktion nach aber der Dritten Gewalt zugeordnete Organe der Rechtspflege sind. Diese Zwittergestalt kommt darin zum Ausdruck, daß die Staatsanwaltschaft einerseits weisungsgebunden, andererseits jedoch verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (Legalitätsprinzip).“

Ergibt sich aus dieser Zwitterstellung der Staatsanwaltschaft nicht auch, daß die einzelne Staatsanwältin und der einzelne Staatsanwalt ein „Zwitter“ ist?

Der Staatsanwalt ist einerseits Beamter und weisungsgebunden, andererseits aber Organ der Rechtspflege und dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Einerseits entscheidet der Staatsanwalt theoretisch nur vorläufig – seine wesentlichen Entscheidungen sind durch Gerichte korrigierbar –, andererseits werden in der Praxis mehr als die Hälfte aller Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft ohne Einschaltung des Gerichts endgültig erledigt. Die besondere Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren zeigt sich auch darin, daß – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Strafgerichte nur über die Sachverhalte entscheiden können, die ihnen von den Staatsanwaltschaften vorgelegt werden.

Außerdem ist der „Zwitter“ Staatsanwalt noch zu besonderen „Bocksprüngen“ gezwungen.

Da zur Bearbeitung der Verfahren weniger Kräfte als früher zur Verfügung stehen (Personaleinsparung), muß jeder einzelne Staatsanwalt besonders darauf achten, wieweit er die Ermittlungen „einschränken“ kann, ohne gegen seinen gesetzlichen Auftrag zu verstoßen.

Dabei hat der Staatsanwalt sich in der letzten Zeit auch noch damit auseinanderzusetzen, daß er aus „höherer“ Sicht eindringlich darauf hingewiesen wird, eine Verfahrenserledigung ohne Hauptverhandlung (Einstellung nach § 153 a und Strafbefehlsantrag) sei zeitgemäß, rechtspolitisch opportun und führe zudem zu einer Entlastung. (Das scheint soweit zu gehen, daß die Qualität einer Staatsanwaltschaft danach beurteilt wird, wie hoch der genau ausgerechnete Prozentsatz der auf diese Weise erledigten Verfahren ist).

Unter diesem Gesichtspunkt hat ein „guter“ Staatsanwalt, wenn er im Einzelfall ein strafbares Verhalten feststellt, zunächst zu prüfen, ob nicht bei weiter Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein Verfahren mit Hauptverhandlung vermieden werden kann.

Den Staatsanwalt schützt nicht das dichte Dach der grundgesetzlich abgesicherten richterlichen Unabhängigkeit, sondern über ihm wölbt sich nur das etwas löchrige Dach „zwitterhafter“ gesetzlicher Bestimmungen, so daß er manchmal im Regen steht. Dann hilft dem Staatsanwalt nur innere Unabhängigkeit. Wer ein gewisses Maß dieser Unabhängigkeit erreicht hat und nach weiterer Ausdehnung strebt, kann auch als Staatsanwalt trotz allen Zwiespalts Mensch sein und daran mitwirken, daß die Strafrechtspflege möglichst gerecht und menschlich bleibt oder wird.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Nach der Sommerpause traf sich der Geschäftsführende Vorstand am 23. August 1983 auf der Geschäftsstelle in Hamm und am 22. September 1982 in Neheim-Hüsten.

Es wurde erfreut festgestellt, daß das Justizministerium die Veröffentlichung der Personalmeldungen im Justizministerialblatt seit August 1983 wieder aufgenommen hat.

Besprechungsgegenstand war neben der Diskussion über die geplanten Änderungen des Demonstrationsstrafrechts der Vorstoß der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die zweiwöchigen Tagungen der Richterakademie abzuschaffen, und statt dessen nur einwöchige Tagungen anzubieten. Der Vorstand war sich einig, daß der Anspruch der Kolleginnen und Kollegen auf Fortbildung und auch die Pflicht hierzu erfordern, daß weiterhin zweiwöchige Tagungen angeboten werden. Der Vorstoß von Nordrhein-Westfalen in diese Richtung dürfte aus finanziellen Erwägungen – einwöchige Tagungen sind wegen der erhöhten Fahrtkosten und Referentenentgelte zu teuer – gescheitert sein.

Ferner wurden die Auswirkungen der GOÄ erörtert. Schon mehrfach sind Kollegen wegen der von ihnen geforderten Abbedingungs- und Abkündigungsanträge an den Landesverband herangetreten. Dieser hat sich an die zuständigen Ministerien und Ärztekammern um Abhilfe gewandt. Die Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales ist in diesem Heft abgedruckt. Der Landesverband bittet Sie aber weiterhin, Fälle zu nennen, in denen Honorarvereinbarungen gefordert worden sind. Ein Merkblatt mit den Sätzen der GOÄ ist allen Kollegen zugewandt. Überprüfen Sie die Gebührensätze aller Ihnen zugehenden Rechnungen.

Andiskutiert wurde weiter die Problematik öffentlicher Aufrufe von Richtern und Staatsanwälten unter Verwendung ihrer Berufsbezeichnung bzw. Dienstbezeichnung zu allgemeinen politischen Themen. Auch in unserem Land sind Fälle bekannt geworden, in denen der Dienstvergesetzte teils Disziplinarmaßnahmen ergriffen, teils nichts veranlaßt hat. Die öffentliche Diskussion über den sog. „Lübecker Appell“ ist bekannt.

Gesamtvorstandssitzung in Neheim-Hüsten

Am 23. September 1982 fand in Neheim-Hüsten die Herbstsitzung des Gesamtvorstandes statt.

Es wurde berichtet, daß das Justizministerium plant, künftig von jedem neu eingestellten Richter oder Staatsanwalt eine Erklärung zu erbitten, daß der Veröffentlichung von Lebens- und Dienstalter zugestimmt wird. Eine solche Praxis kann die Existenz des nützlichen Handbuchs der Justiz retten. Von daher werden alle Kolleginnen und Kollegen gebeten, daran mitzuwirken, daß künftig solche Erklärungen abgegeben werden und daß die Daten von Veränderungen (Ernennungen pp.) bekannt werden. Da das LPVG novelliert werden soll, hat der Innenminister einen Entwurf der Landesregierung vorgelegt, nach dem die Amtszeit der Personalräte (für unseren Bereich die der Personalräte der Staatsanwaltschaften) bis zum 30. Juni 1985 verlängert werden soll, um das Gesetzesvorhaben zur Änderung des LPVG in Ruhe durchführen zu können. Der DRB Nordrhein-Westfalen hat dagegen keine Einwände, wenn sichergestellt ist, daß eine Verlängerung über den genannten Zeitpunkt hinaus ausgeschlossen ist. Über die Änderungen zum LPVG selbst – die im Entwurf vorliegen – muß noch beraten werden.

Unerfreulich ist die Nachwuchssituation. Bis zum 30. September 1983 sind keine jungen Kolleginnen oder Kollegen neu eingestellt worden. Allerdings ist zu erwarten, daß nach diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres 18–25 Neueinstellungen vorgenommen werden. Im nächsten Jahr, in dem erneut 1,5% der vorhandenen Stellen wegfallen sollen, ist mit einer ähnlich erschreckenden Entwicklung zu rechnen. Diese Entwicklung, die nun schon längere Zeit anhält, hat dazu geführt, daß im Jahr 1982 3552 Richter im Land Nordrhein-Westfalen 4749 zu erledigende Pensen gegenüberstanden, ein Fehlbestand von 25,2%. Es wurde berichtet, daß der Justizminister auf dem Standpunkt steht, daß den prozeßführenden Parteien angesichts dieser Lage klar gemacht werden müsse, daß auf Entscheidungen länger als bisher gewartet werden müsse. Sie ermahnte die Richter, kürzere Urteile abzusetzen. Eine Prognose der Entwicklungen des Jahres 1985 wagt niemand abzugeben außer der, daß sich die Finanzlage nicht verbessern wird. Erfreulich war die Information, daß die Pläne zur Verschlechterung der Beihilfe (Selbstbeteiligung pp.) vorerst nicht weiterverfolgt werden.

Aus der Pensenkommission der JuMiKo wurde bekannt, daß der Pensenschlüssel

für C-Sachen auf 600 zurückgeführt, bei Großstadtgerichten allerdings (welche sollen das sein?) auf 750 angehoben werden soll. Zur Juristenausbildung ist auf der Konferenz beschlossen worden, das sog. Bielefelder Modell auslaufen zu lassen und das bisherige zweistufige Modell – allerdings mit zwei Ferienpraktika und einer Zwischenprüfung – beizubehalten.

Der Gesamtvorstand hat beschlossen, die nächste Landesvertreterversammlung am 23. März in der Stadthalle in Hagen durchzuführen. Sie soll wieder einen öffentlichen Teil mit einer Podiumsdiskussion enthalten.

Es wurde weiter über den Richtertag 1983 in München gesprochen. Der Gesamtvorstand stellt sich vor, daß – bei allem positiven Echo, das der Richtertag gefunden hat – zukünftig etwas mehr Gewicht auf die Mitwirkung der Teilnehmer gelegt werden soll. Dabei soll allerdings eine reine Nachahmung des Deutschen Juristentages vermieden werden. Einig war sich der Gesamtvorstand auch darin, daß demnächst die Veröffentlichung der Referate des Richtertages 1983 in den Bezirksgruppen aufgearbeitet und die Ergebnisse zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden sollen.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Änderung des Kontaktsperregesetzes: Die Beordnung eines Rechtsanwalts als Vertrauensperson durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten. Diese Frage war in den Bezirksgruppen erörtert worden. Wenngleich vielfach der Wunsch nach Liberalisierung, auch nach der Aufhebung der Kontaktsperre geäußert wurde, war sich die überwiegende Mehrheit des Gesamtvorstandes darüber einig, daß die beabsichtigte Änderung die gewünschte Verbesserung der Stellung des von der Kontaktsperre Betroffenen wohl nicht herbeiführen kann. Der Gesamtvorstand sieht in der Einführung der Bestellung einer Vertrauensperson im Hinblick auf die Bestätigung und Auslegung des Kontaktsperregesetzes durch das BVerfG keinen gangbaren Weg, die Situation des von dem Kontaktsperregesetz Betroffenen zu verbessern.

Zur Diskussion und Meinungsbildung stand auch – nachdem eine Änderung des Versammlungsgesetzes (Pönalisierung der Vermummung, passive Bewaffnung) nicht mehr beabsichtigt ist – die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Änderung des § 125 StGB (Landfriedensbruch). Nach eingehender Darlegung der Problematik schloß sich eine lebhafte Debatte an, in der vor allem anklang, daß bisher Beweise dafür fehlen, daß die bisherige Gesetzeslage nicht ausreicht, Gewalttäter zu erfassen und zu bestrafen. Ein richtiger taktischer Polizeieinsatz, der der Beweislage in der bevorstehenden Hauptverhandlung Rechnung trägt, sollte ausreichen. Es wurden

auch Befürchtungen geäußert, daß die beabsichtigte Bestrafung bloßer „Mitläufer“, wie schon bei den Studentenunruhen 1968 vor der Änderung des § 125 StGB, zu einem Solidarisierungseffekt führen könne. Bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen war der Gesamtvorstand der Ansicht, daß die beabsichtigte Änderung des § 125 Abs. 1 StGB nicht vom Landesverband unterstützt werden könne.

Bei 2 Enthaltungen beschloß der Landesverband zudem, daß in § 125 Abs. 3 des Entwurfs das Wort „erweislich“ gestrichen werden müsse, weil die Beweislast dem „Abwiegler“ nicht aufgebürdet werden dürfe.

Wie bereits in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes wurde auch im Gesamtvorstand die Frage der Verwendung von Berufsbezeichnungen von Richtern und Staatsanwälten bei öffentlichen Aufrufen insbesondere zur Nachrüstung erörtert. Als Grundlage für die in Kollegenkreisen zu erwartende Diskussion wird RiStA 6/83 zum Sach- und Streitstand berichten.

Wie bereits in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes wurde auch im Gesamtvorstand die Frage der Verwendung von Berufsbezeichnungen von Richtern und Staatsanwälten bei öffentlichen Aufrufen insbesondere zur Nachrüstung erörtert. Als Grundlage für die in Kollegenkreisen zu erwartende Diskussion wird RiStA 6/83 zum Sach- und Streitstand berichten.

Welt voraussetzen, in der Weisungsberechtigter und Weisungsempfänger jeweils eine idealtypische Ausprägung aufweisen, nicht unter dem Diktat des vollen Aktenbuchs stehen und zudem dagegen gefeit sind, politischen Zwängen oder dem Streben nach persönlichem Erfolg Einfluß auf ihre Entscheidungen zu geben.

Naiv und weltfremd ist die Annahme, rechtswidrige Weisungen seien schon wegen der Staatsform, in der wir leben, und wegen des Eides auf die Verfassung, den alle Weisungsberechtigten abgelegt haben, nicht denkbar. Auch das Bestreben, die rechtswidrige Weisung auf Einzelweisungen im Bereich des Legalitätsprinzips zu beschränken, aber Weisungen im Bereich des Opportunitätsprinzips sowie in taktischen Fragen der Strafverfolgung für stets rechtmäßig oder doch jedenfalls für stets verbindlich zu erklären, wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Vielmehr besteht heute mehr denn je das Problem, ob und in welchem Umfang Weisungen, die objektiv oder nach Meinung der Weisungsempfänger rechtswidrig sind, verbindlich und zu befolgen sind, und inwieweit sie de lege ferenda für unverbindlich erklärt werden sollten.

1. Bestehende Rechtslage:

a) Entgegen einer sogar heute noch unter qualifizierten Juristen nicht selten anzutreffenden Meinung schuldet der Staatsanwalt gegenüber der Weisung nicht Kadavergehorsam. Da Staatsanwälte Beamte, wenn auch in vielen Fragen, z.B. durch § 122 DRiG oder in der Besoldung, dem Richterstatus angenäherte Beamte sind, gelten auch für sie die Regelungen der §§ 56 II BBG, 38 II BRRG und des jeweiligen LBG. Das bedeutet zunächst, daß der Staatsanwalt nicht nur berechtigt, sondern in vielen Fällen sogar verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit einer ihm erteilten Weisung zu überprüfen u. ggfs. zu remonstrieren. Wird die Weisung auch vom nächst höheren Vorgesetzten aufrecht erhalten, so ist sie bekanntlich u.a. auch dann nicht verbindlich, wenn das dem Staatsanwalt aufgetragene Verhalten strafbarm oder ordnungswidrig ist. Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß spätestens hier die Beurteilung durch den Weisungsempfänger das entscheidende Gewicht erhält: Er macht sich eines versuchten Verbrechens nach § 344 StGB strafbar, wenn er gegen seine bessere Überzeugung aufgrund einer Weisung einen Mann anklagt, der nicht verfolgt werden darf⁴.

Die Schwächen der geltenden Regelung liegen in zwei Punkten:

aa) Weisungen, die „nur“ rechtswidrig sind, bei deren Befolgung der Staatsanwalt aber nicht strafbar ist oder ordnungswidrig handelt, sind verbindlich.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte, Tabellen und unveröffentlichter Entscheidungen. Von Dr. Friederich Zeller, 11. völlig neubearbeitete Auflage von Kurt Stöber. – Verlag C. H. Beck, München 1983. – XLII, 1739 S., 158,- DM.

Der Kommentar von Zeller ist seit langem das aktuellste und ausführlichste neuere Erläuterungsbuch zum ZVG. Es behandelt eine sehr schwierige, verantwortungsvolle und für den Anwalt risikoreiche Materie (siehe dazu die Darstellung der besonderen Gefahrenquellen für den Rechtsanwalt als Berater eines Gläubigers bei Storz, ZIP 1980/1049 ff.). Dem infolgedessen gesteigerten Bedürfnis nach zuverlässiger und erschöpfender Information hat Zeller immer wieder durch grundlegende Neubearbeitung des Werkes entsprochen, zuletzt in der 10. Auflage. Fortgeführt wird der Kommentar nunmehr von Stöber, einem Autor, der die Theorie und die Praxis des Vollstreckungsrechts gleichermaßen beherrscht. Er ist bekannt vor allem durch sein Handbuch zur „Forderungspfändung“ (6. Auflage 1981) und durch die Mitarbeit am „Grundbuchrecht“ in den Handbüchern der Rechtspraxis – beides Gebiete, in deren Spannungsfeld das ZVG steht.

Die erste von Stöber betreute Auflage des ZVG bringt eine grundlegende Überarbeitung. Dies war erforderlich mit Rück-

sicht auf das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979, das wesentliche Änderungen des ZVG enthält. Der Themenkreis der richtigen und rechtzeitigen Anmeldung von Ansprüchen ist erweitert und vertieft worden. Das Zwangsverwaltungsverfahren mit Betriebsfortführung ist neu bearbeitet worden. Da viele der sich häufenden Insolvenzen zur Zwangsvollstreckung von bebauten Grundstücken führen, sind auch zahlreiche neue Rechtsfragen aufgetreten, mit denen sich die Judikatur befassen mußte, – bis hin zum Bundesverfassungsgericht. In der Neuauflage ist auch dies berücksichtigt worden. Nicht nur Rechtspfleger, die Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens und ihre Verfahrensbevollmächtigten, sondern auch die Rechtsmittelinstanzen sind auf diesen Kommentar angewiesen. Er bietet eine außerordentlich sorgfältige und breite Darstellung des Beschwerderechts, das teils allgemeines (§§ 765 ff. ZPO), teils besonders (§§ 30 b Abs. 3, 74 a Abs. 5, 95 ff. ZVG) Verfahrensrecht ist. Der floskelhafte Satz, das Werk sei für die Praxis unentbehrlich, trifft für den „Zeller/Stöber“ ganz konkret zu. Denn ohne ihn wäre die gedankliche Arbeit in Zwangsversteigerungsverfahren wesentlich schwieriger und zeitaufwendiger.

Richter am OLG
Dr. Egon Schneider, Köln

Weisungsrecht – »zeit«-gemäß?

„Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen“.

Dabei hat der Staatsanwalt „nur den Rechtswillen, nicht den politischen Machtwillen des Staates zu vertreten“¹. Diese Erkenntnis entspricht der rechtshistorischen Entwicklung und soll auch heute noch „Richtschnur“ bei der Ausübung des Weisungsrechts sein².

Der Weisungsberechtigte, auch die Justizverwaltung, ist in gleichem Maße wie die Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip unterworfen und darf sich nicht von „justizfremden Zwecken“, von „rechts- oder sachwidrigen Erwägungen leiten lassen“³. Dieses alles sind hehre Worte, die, wie es bei hehren Worten oft der Fall ist, zwar nicht falsch, aber vornehmlich vergangenheitsorientiert sind und eine heile

- a) Das Risiko des Ungehorsams bleibt beim Angewiesenen. Es ist also wohl nicht ausgeschlossen, daß ein Staatsanwalt, der das ihm aufgetragene Verhalten nicht ausführt, weil er es für strafbar hält, später deshalb disziplinarrechtlich belangt wird, weil er die Strafbarkeit fahrlässig angenommen hat.
- b) Es gibt zumindest keine einheitliche Meinung zu dem Problem, ob der Staatsanwalt jedenfalls in bestimmten Phasen des Strafverfahrens weisungsfrei ist. Das gilt selbst für die Frage, ob Weisungen in der Hauptverhandlung generell unstatthaft sind oder ob sie doch zu einzelnen Aspekten (Straffrage, rechtliche Würdigung, Beweiswürdigung) erteilt oder nicht erteilt werden dürfen. Ähnliches gilt für Weisungen dazu, ein Rechtsmittel einzulegen, nicht einzulegen, durchzuführen oder nicht durchzuführen.
- c) Weisungen können, wie § 147 GVG zeigt, sowohl von Personen erteilt werden, die selbst staatsanwaltliche Funktionen ausüben (internes Weisungsrecht) als auch von solchen, die wie die dazu ermächtigten Angehörigen der Landesjustizverwaltungen nicht über forensische Erfahrungen verfügen und

nicht in der intensiven Weise wie der Staatsanwalt auf „Wahrheit und Gerechtigkeit“ verpflichtet sind (externes Weisungsrecht).

Das externe Weisungsrecht hat in der rechtlichen und rechtspolitischen Diskussion immer im Vordergrund gestanden. Es wurde (und wird) teils unter Berufung auf die parlamentarische Verantwortung der Regierung verteidigt, teils als unzeitgemäß und als gefährliche Einbruchsstelle zwischen Exekutive und Justiz und damit als Verstoß gegen oder doch als Gefahr für das Gewaltenteilungsprinzip verstanden. Es gibt Hinweise auf andere Nationen oder historische Situationen, wo es das externe Weisungsrecht nicht gibt oder – nämlich 1869 bis 1879 in Württemberg⁵ – nicht gab. In der heutigen Zeit, die durch eine zunehmende Abkehr vom und ein steigendes Mißtrauen gegen den Staat gekennzeichnet ist, ist das externe Weisungsrecht zunehmend eine Quelle für ständige Mißdeutungen Übel- aber auch Wohlmeinender, die denken, Ermittlungs- und Strafverfahren würden nicht aufgrund justizförmiger Prüfung der Rechts- und Sachlage eingeleitet und durchgeführt, sondern aufgrund eines Befehls der politisch Verantwortlichen, der ausschließlich oder vornehmlich aus politischem oder gar parteipolitischem Kalkül erteilt worden

sei. Die Staatsanwaltschaft erscheint auf diesem Hintergrund nicht mehr als notwendiges Organ der Strafrechtspflege, sondern (wieder) als Regierungsorgan.

2. Reformüberlegungen:

Es fehlt an statischem Material darüber, in welchem Umfang in der Bundesrepublik vom Weisungsrecht Gebrauch gemacht wird und ob und in welchen Fällen Weisungen zur Sachbehandlung in einem einzelnen Ermittlungs- oder Strafverfahren den Weisungsempfänger in eine Konfliktsituation gebracht haben. Divergenzen, die hier auftauchen, erreichen meist nicht das Licht der Öffentlichkeit und werden eher diskret gelöst, sei es dadurch, daß sich der Weisungsempfänger überzeugen läßt oder sich fügt, sei es dadurch, daß die Sache einem anderen Staatsanwalt übertragen wird. Daß Staatsanwälte und ihre weisungsberechtigten Vorgesetzten ihre Konflikte öffentlich austragen, kommt selten vor. Immerhin ist es in den sechziger Jahren in Berlin im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Auslegung der damals geltenden Bestechungstatbestände zu einer Art „Aufstand“ der Staatsanwälte gekommen. Die Frage, ob der zuständige Berliner Justizsenator befugt war, die Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme einer Haftbeschwerde in einem Verfahren aus dem Umfeld der Hausbesetzerprozesse



DAS NEHME ICH DOCH MIT!

ENTSCULDIGUNG,
HERR KOLLEGE,
WO HABEN SIE
DENN DAS TOLLE
DING HER?

SIE MEINEN DIE
COMPUTER-ANALYSE? DIE GIBT'S
BEI DER DBV- DER SPEZIAL-
VERSICHERUNG FÜR DEN
ÖFFENTLICHEN
DIENST.

Die DBV – das ist die Spezialversicherung für Sie im öffentlichen Dienst. Mit vielen wertvollen Extras. Eins von den Extras ist der Computer-Service für Ihre bessere Altersversorgung.

Wenn Sie uns den Kupon schicken, können wir Sie näher informieren.

Bitte informieren Sie mich näher über den wertvollen DBV-Computer-Service.

Name

Anschrift

Telefon

030/002

An: Deutsche Beamten-Versicherung, Abteilung 22, Postfach 2109, 6200 Wiesbaden



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

DBV

anzuweisen, hat bekanntlich vor etwa zwei Jahren ebenfalls die Öffentlichkeit bewegt.

Überlegungen zur Reform des Weisungsrechts waren unabhängig von solchen spektakulären Fällen schon unmittelbar nach Schaffung der Bundesrepublik angestellt worden. Die Betonung des Gewaltenteilungsprinzips und die Hervorhebung der Richter durch das Grundgesetz führte sehr bald zu der Frage, wo die Staatsanwaltschaft im Verfassungsgefüge anzusiedeln ist und ob Weisungen der Exekutive überhaupt zulässig seien. Die Diskussion über Notwendigkeit und Grenzen des Weisungsrechts wurde rund 25 Jahre lang – vor allem in den Gremien des DRB – sehr intensiv geführt. Nachdem Maximalforderungen nach völliger Abschaffung oder nach unveränderter Beibehaltung des Weisungsrechts verworfen worden waren, beschränkten sich die Forderungen darauf, das Weisungsrecht zu modifizieren. Nur – hier steckte und steckt der Teufel im Detail. Externes und internes Weisungsrecht, generelle und individuelle Weisungen, positive (auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gerichtete) und negative Weisungen sowie Weisungen im Bereich des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips waren die besonders häufig diskutierten Gegensatzpaare. Auch auf der Ebene der Landesjustizverwaltungen, nämlich in dem Unterausschuß „Organisation der Staatsanwaltschaft“, wurden Vorschläge zu einer Modifizierung des Weisungsrechts entwickelt. Der im Dezember 1976 vom Bundesminister der Justiz vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte – StAÄG – griff

viele dieser Vorschläge auf. In seinen tragenden Reformvorschlägen sieht dieser Entwurf vor, daß

- Weisungen zur Sachbehandlung in einem einzelnen Ermittlungs- oder Strafverfahren *schriftlich* zu erteilen sind (§ 146 Abs. 2 GVG i.d.F. des Entwurfs);
- ein angewiesener Staatsanwalt einen Ersetzungsanspruch hat, wenn er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer ihm erteilten Einzelweisung hat oder von ihrer Rechtswidrigkeit überzeugt ist, wenn er seine Gründe hierfür schriftlich niederlegt und wenn er sie erfolglos mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten erörtert hat (§ 146 a GVG i.d.F. des Entwurfs);
- Weisungen in der Hauptverhandlung nicht erteilt werden dürfen, allerdings mit Ausnahme der wenigen Weisungen im Bereich des Opportunitätsprinzips, mit denen (vgl. §§ 153 c Abs. 2, 3, 153 d, 153 e StPO) die politisch Verantwortlichen die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland abwenden oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen geltend machen wollen (§ 146 b GVG i.d.F. des Entwurfs);
- Weisungen des Ministers (externe Weisungen) grundsätzlich nur an den Leiter der ihm unmittelbar unterstellten Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft) erteilt werden dürfen, der sie zu prüfen und nur dann weiterzugeben hat, wenn er die Justizförmigkeit der Weisung bejaht hat (§ 147 GVG i.d.F. des Entwurfs).

Diese Reformvorschläge entsprechen mit einer Ausnahme den Grundsätzen für die Neuregelung des Weisungsrechts, die der Deutsche Richterbund in Nr. 34 seiner Leitlinien niedergelegt hat. Die Ausnahme liegt darin, daß der Deutsche Richterbund nach wie vor, wie in der Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes vom 20. April 1972 in Münster beschlossen, die Beseitigung des externen Weisungsrechts der Justizverwaltungen im Einzelfall fordert, den Justizverwaltungen jedoch das Recht zur Dienstaufsicht und zum Erlass allgemeiner Richtlinien auch weiterhin zugestehen will.

Es ist ruhig geworden um das StAÄG und die Reform des Weisungsrechts. 1961 bei der Schaffung des DRiG hat der Gesetzgeber die Neuregelung des Weisungsrechts ausgeklammert⁶. Er hat die Staatsanwälte aber auch nicht im Regen stehen lassen wollen und den § 122 DRiG geschaffen. Spätestens seit Inkrafttreten dieser Vorschrift gehören die Staatsanwälte zur Dritten Gewalt. Die Modifizierung des Weisungsrechts wäre nach der Übernahme der Staatsanwälte in die eigenständige Richterbesoldung ein weiterer Markstein, der die Zuordnung der Staatsanwälte zur Dritten Gewalt betonen und absichern würde. OStA Horst Lücke, Göttingen

-
- 1) Schmidt, Kommentar zu StPO und GVG 1960, § 146 GVG Anm. 5.
 - 2) Kleinknecht/Meyer, StPO, 36. Aufl., § 146 GVG Anm. 5.
 - 3) Kleinknecht/Meyer, a.a.O.
 - 4) Dreher-Tröndle, StGB, 41. Aufl. § 344 Anm. 5.
 - 5) Henn DRiZ 1972, 152.
 - 6) Vgl. schriftl. Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 2785.

System staatsanwaltlicher Mitbestimmung bei Personalentscheidungen der Justiz

Im Vorwort zu dem Standardkommentar von Havers zu dem am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Landespersonalvertretungsgesetz NW (kurz: LPVG) hat der damalige Innenminister Willi Weyer von „neuen Maßstäben für die innerdienstliche Beteiligung und die Einflußnahme der Beschäftigten auf Entscheidungen“ gesprochen, „die sie selbst und ihr Arbeitsleben betreffen“. Der 3. Abschnitt des zehnten Kapitels des LPVG befaßt sich in 2 Paragraphen mit den Staatsanwälten.

Auf den ersten Blick scheint diese pauschale Bezugnahme sehr sinnvoll zu sein. Sie eröffnet nämlich den Personalvertretungen der Staatsanwälte den gesamten Bereich der im LPVG eröffneten Mitwirkungsrechte. Betrachtet man jedoch die Mitwirkungsrechte im einzelnen, so wird deutlich, daß sie zum überwiegenden Teil wenig geeignet sind, den spezifischen Arbeitsbereich der Staatsanwälte in einer

wirksamen Weise zu erfassen. Insoweit würde eine Erweiterung des Mitwirkungskataloges um solche nur die Staatsanwälte berührende Tatbestände sinnvoll sein. Richtiger freilich wäre es, wenn die Personalvertretung der Staatsanwälte wegen dieser Besonderheiten nicht im LPVG geregelt wäre, sondern an anderer Stelle, etwa im Richtergesetz oder im Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach § 96 LPVG gelten für die Staatsanwälte die Vorschriften der Kapitel 1–9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Gegensatz zu den umfangreichen Sonderregelungen für die Polizei, die Lehrer oder auch für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst – für diese enthält das Gesetz in neun Paragraphen teilweise umfangreiche Sonderregelungen – bringt § 96 LPVG eine pauschale Inbezugnahme der wesentlichen Teile des LPVG.

Nach § 97 LPVG werden für die Staatsanwälte besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den Generalstaatsanwälten Personalräte und beim Justizminister ein Hauptpersonalrat. Die Staatsanwälte des Landes sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. Eine Personalvertretung der Staatsanwälte besteht somit nur auf 2 Ebenen, der der Mittelbehörden und der Ministerialebene.

Hier dürfte es durchaus diskussionswert sein, ob nicht die Einrichtung einer Personalvertretung der Staatsanwälte auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaften (untere Ebene) geboten ist. Ansätze für eine gleichsam personalvertretungsrechtliche Regelung sind ohnehin schon vorhanden, weil Vertrauensleute der Staatsanwälte (und Amtsanwälte) an der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes, also der Arbeitszuweisung, zu beteiligen sind.

Bei 601–1000 wahlberechtigten Beschäftigten beträgt die Zahl der Mitglieder des Hauptpersonalrates 11; der z.Z. amtierende Hauptpersonalrat besteht jedoch deshalb aus 13 Mitgliedern, weil bei den letzten Wahlen die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten über 1000 lag. Die Mitglieder des z.Z. amtierenden Hauptpersonalrates verteilen sich wie folgt auf die drei Bezirke:

- 7 Mitglieder kommen aus dem Hammer,
- 4 Mitglieder aus dem Kölner,
- 2 aus dem Düsseldorfer Bezirk.

Da zwei Staatsanwaltschaften von den insgesamt 19 des Landes zweimal im Hauptpersonalrat vertreten sind, sind insgesamt 11 Behörden unmittelbar durch einen Staatsanwalt repräsentiert.

Auch die Zahl der Mitglieder der Personalräte bei den Generalstaatsanwälten richtet sich nach der genannten Vorschrift. Deshalb besteht der Personalrat der Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt in Hamm aus 9 Mitgliedern, die die Interessen von etwa 520 Staatsanwälten auf Bezirksebene vertreten; der Personalrat der Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und beim Generalstaatsanwalt in Köln besteht jeweils aus 7 Mitgliedern; diese Gremien repräsentieren auf Bezirksebene etwa 250 Staatsanwälte (Köln) und 230 Staatsanwälte (Düsseldorf).

Anders als im richterlichen Bereich mit den aufgespaltenen Funktionen für Richteramt und Präsidialrat sind alle Aufgaben der Personalvertretung beim Hauptpersonalrat bzw. den Personalvertretungen bei den Generalstaatsanwälten konzentriert, d.h. sowohl die Beteiligung an allgemeinen und sozialen als auch die in Personalangelegenheiten. Eine Aufgabenteilung entsprechend § 7 LRiG auf Richteramt und Präsidialrat ist dem LPVG unbekannt.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Hauptpersonalrates liegt in der Mitbestimmung und Mitwirkung in Personalangelegenheiten.

Bei Ernennungen und Beförderungen, bis zum LOSTA-Vertreter R 2 mit Zulage, obliegt dem Hauptpersonalrat nicht nur eine *Mitwirkung*, d.h. Anhörung, wie sie für den Präsidialrat der Richter bei allen zu besetzenden Richterstellen bis zum Chefpräsidenten einschließlich besteht, sondern gemäß § 72 Abs. 1 LPVG eine *echte Mitbestimmung*.

Ein Wort der Erläuterung zu diesen beiden Begriffen des LPVG:

Mitwirkung „bedeutet die notwendige Beteiligung des Personalrates durch Gewährung eines Mitspracherechts vor Durchführung beabsichtigter Maßnahmen auf den genannten Gebieten, wobei allerdings die letzte Entscheidung über die Angelegenheit der Dienststelle oder der dieser vorgesetzten Stelle verbleibt“ (so Havers § 1 Erl. 29 S. 9).

Die der Mitbestimmung unterliegenden Maßnahmen können grundsätzlich nur mit Zustimmung des Personalrates getroffen werden, es sei denn, seine verweigerte Zustimmung wird im Falle der nicht zu erreichenden Einigung durch eine Entscheidung der Einigungsstelle oder nach § 68 LPVG ersetzt.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften bedeutet dies, bei allen vom Justizminister vorgesehenen Ernennungen und Beförderungen ist – mit Ausnahme der Stellen von R 3 an aufwärts – grundsätzlich die Zustimmung des Hauptpersonalrates erforderlich.

Diese Beteiligung in Personalangelegenheiten vollzieht sich in aller Regel in folgender Weise:

Das Ministerium teilt dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrates jeweils seinen Vorschlag für die Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle mit. Diesem Vorschlag liegt ein Bewerberverzeichnis bei, in dem Angaben über die berufliche Laufbahn, Familienstand und etwaige besondere persönliche Umstände (z.B. Eigenschaft als Schwerbehinderter) aller Bewerber aufgeführt sind. Bis auf ganz geringe Ausnahmen ermächtigen die Bewerber schon im Bewerbungsschreiben den Hauptpersonalrat zur Einsichtnahme in die Personalakten. Deshalb stehen diesem entsprechend § 65 Abs. 2 LPVG die notwendigen Informationen, die sich aus Beurteilungen ergeben, zur Verfügung.

Unmittelbar nach Eingang einer Personalie beim Vorsitzenden des Hauptpersonalrates sendet dieser einen Durchschlag des Anschreibens des Justizministers nebst einem Bewerberverzeichnis an den zuständigen Bezirkspersonalrat mit der Bitte um Äußerung gemäß § 78 Abs. 2 LPVG. Die Zweiwochenfrist zur Stellungnahme nach § 66 bzw. 69 LPVG verdoppelt sich gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 LPVG, d.h. der Hauptpersonalrat ist gehalten, innerhalb eines Monats sein Votum abzugeben oder um Erörterung zu bitten.

Falls die Personalien rechtzeitig beim Vorsitzenden des Hauptpersonalrates eingehen, liegt daher die Stellungnahme des zuständigen Bezirkspersonalrates bereits in aller Regel dem Hauptpersonalrat schriftlich vor, wenn er in eine Beratung der einzelnen Personalie eintritt.

Dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrates obliegt es, bei der Beratung der einzelnen Personalie im Kreise des Hauptpersonalrates die Beurteilungen der Bewerber durch den Behördenleiter, die „Überqua-

Berichtigung

Nicht 145, sondern 14,5 Stellen sind im Bereich des OLG Hamm zum 1. Juli 1983 von den Landgerichten an die Amtsgerichte verlegt worden. Sie hatten den Druckfehlerteufel wohl schon erkannt, da uns Rückfragen nicht erreicht haben.

ifikationen“ der Generalstaatsanwälte sowie den Besetzungsbericht, der Einzelheiten der Begründung für den Vorschlag des Justizministers enthält, und die Stellungnahmen des Bezirkspersonalrates vorzutragen. Danach beginnt die interne Erörterung des Vorschlages des Justizministers. Sodann erfolgt die Abstimmung und Entscheidung.

Zwischen dem Hauptpersonalrat und den Bezirkspersonalräten besteht Einvernehmen darüber, daß in den hierfür geeigneten Fällen auch dann schon eine Entscheidung des Hauptpersonalrates gefällt werden kann, wenn der Bezirkspersonalrat noch nicht mit der Personalie befaßt worden ist. Allerdings erfolgt diese Entscheidung des Hauptpersonalrates *vorbehaltlich* der Entscheidung des zuständigen Bezirkspersonalrates.

Die Entscheidung des Hauptpersonalrates wird auch folglich noch nicht – weil jederzeit änderbar – dem Justizminister mitgeteilt. Wenn der Bezirkspersonalrat seine Entscheidung getroffen hat und diese mit der des Hauptpersonalrates übereinstimmt, kann die entsprechende Erklärung des Hauptpersonalrates dem Justizminister ohne jede zeitliche Verzögerung bekanntgegeben werden.

Dies ist auch letztlich der Sinn dieser Handhabung. Es gilt, bei der Entscheidung über Einstellung und Beförderung jeglichen Zeitverlust zu vermeiden, der sich stets zum Nachteil des betreffenden Kollegen auswirkt. Sollte – was fast nie vorkommt – der Bezirkspersonalrat eine abweichende Entscheidung getroffen haben, so wird der Hauptpersonalrat erneut über die entsprechende Personalie beraten und hierbei eingehend die Argumente des Bezirkspersonalrates würdigen.

Bei der Ernennung junger Kollegen zu Staatsanwälten auf Lebenszeit hat es in der Vergangenheit keine Schwierigkeiten gegeben. Für alle zur Ernennung auf Lebenszeit anstehenden jungen Staatsanwälte waren die erforderlichen Planstellen vorhanden. Für die Zukunft sind allerdings bei einzelnen Behörden Schwierigkeiten zu erwarten. Es wird zukünftig nicht mehr möglich sein – was in der Vergangenheit die Regel war –, daß der junge Staatsanwalt dort seine Planstelle erhielt, wo er zukünftig tätig sein wollte. Bereits jetzt gibt es einzelne Behörden, die überproportional mit Planstellen ausgestattet sind. Der

junge Staatsanwalt, der dort seine Probezeit ableistet, kann zukünftig nicht mehr sicher damit rechnen, auch an dieser Behörde seine Ernennung auf Lebenszeit zu erfahren.

Der Hauptpersonalrat hat in der Vergangenheit übereinstimmend die Auffassung vertreten, die Staatsanwaltschaften des Landes müßten bei der nach den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung erfolgenden Kräftezuweisung gleichbehandelt werden, d.h. die Zuteilung der Planstellen auf einzelnen Behörden entsprechend den erarbeiteten Pensen soll auch zukünftig gleichmäßig erfolgen. Der Umstand, daß bei einzelnen Behörden mehr anstellungsreife Bewerber als Planstellen vorhanden sind, rechtfertigt es nicht, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Dieser Grundsatz erfordert umso mehr Beachtung, als – wie schon zuvor ausgeführt – angesichts der angespannten Personalsituation sehr viele Behörden deutlich unterbesetzt sind. Das Augenmerk des Hauptpersonalrates gilt auch der gerechten Verteilung des Personaldefizits auf die einzelnen Behörden. Stelleneinsparungen müssen zunächst bei den Staatsanwaltschaften durchgeführt werden, die im Vergleich zu anderen personell am besten ausgestattet sind. Dies kann in aller Regel aber nur dadurch erreicht werden, daß Richter auf Probe, die zur Ernennung anstehen, eine bei einer deutlich unterbesetzten Behörde freiwerdende Planstelle auf Lebenszeit erhalten.

Die Besetzung der Beförderungsstellen erfordert demgegenüber erheblich intensivere und häufig auch zeitraubende Erörterungen und Beratungen. Da der fachlichen Qualifikation eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, mußten die Beurteilungen der Bewerber stets eingehend gegeneinander abgewogen werden. Ergaben sich bei den internen Beratungen des Hauptpersonalrates Unklarheiten und Bedenken oder hatte ein Bezirkspersonalrat Bedenken gegen einen Bewerber geäußert oder aber einem Mitbewerber den Vorzug vor dem vom Justizminister vorgeschlagenen gegeben, so wurden in diesen Fällen je-

weils die Referenten der Abteilung 1 des Justizministeriums gebeten, während der Sitzung des Hauptpersonalrates die Unklarheiten, Fragen und Bedenken zu erörtern. Nicht selten konnte auf diese Weise bereits eine Einigung erzielt werden.

Wenngleich der soeben beschriebene Weg der übliche ist, hat der Personalrat in allen der Mitbestimmung unterliegenden Angelegenheiten gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 LPVG ein Initiativrecht. Nach dieser Vorschrift kann der Personalrat eine Maßnahme, die nach § 72 LPVG seiner Mitbestimmung unterliegt, seinerseits beantragen. Dieses Initiativrecht ist eine Neuerung des LPVG und, wie es in dem bereits zitierten Kommentarvorwort heißt, von besonderem Interesse für die Personalvertretung. Ob die Formulierung des Kommentators Havers zutreffend ist, dieses Recht „sei von ganz besonderer Bedeutung“, wagen wir zumindest für den Bereich der Staatsanwaltschaften zu bezweifeln, denn Anlaß, dieses Recht geltend zu machen, hat für den Hauptpersonalrat in der Vergangenheit nur ausnahmsweise bestanden, d.h. er hat nur in wenigen Fällen von sich aus einen Staatsanwalt zur Beförderung vorgeschlagen.

Ist auch nach Erörterung einer Personallie eine Einigung nicht zu erzielen, so kann die Einigungsstelle – § 67 LPVG – angerufen werden. Nach dieser Vorschrift wird bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Nach § 67 Abs. 3 LPVG wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Diese Beisitzer werden jeweils zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung gestellt.

Während der 8. Wahlperiode ist die Einigungsstelle nicht angerufen worden; während der jetzt laufenden 9. Wahlperiode 1983 in einem Falle. Hier ist die Einigungsstelle auf Antrag des Justizministers tätig geworden. Aber auch hier hat sich

der Dienstherr mit dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte in der Einigungsstelle verständigen können. Bei dieser Personallie handelte es sich um eine solche, die sich auf eine Beförderungsstelle bezog.

Zwar entscheidet die Einigungsstelle in den Fällen, in denen im Regelverfahren eine Einigung nicht erzielt werden konnte, grundsätzlich endgültig durch Beschluß, jedoch hiervon sind die Personallien – § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 LPVG – ausgenommen. Bei diesen gibt die Einigungsstelle der Landesregierung lediglich eine Empfehlung, an welchen Bewerber die zu besetzende Stelle nach ihrem Dafürhalten zu übertragen ist.

Wie bereits erwähnt, ist echte Mitbestimmung auch bei Beförderungen im staatsanwaltlichen Bereich gegeben, d.h. § 72 Abs. 1 LPVG kommt zum Tragen bei Stellen bis R 2 einschließlich Zulagen oder mit anderen Worten sowohl die Ernennung zum Oberstaatsanwalt als auch die Übertragung des Amtes des Vertreters des Leitenden Oberstaatsanwalts bedarf der Zustimmung der Personalvertretung.

Ausgenommen aus der Beteiligung sind gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die in § 38 LBG bezeichneten Beamten, das sind die sogenannten politischen Beamten, u.a. neben den Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten die Generalstaatsanwälte. Ferner sind nach Nr. 2 der genannten Vorschrift ausgenommen aus der Mitbestimmung die Stellen der Abteilungsleiter bei den Generalstaatsanwaltschaften.

Mitbestimmung bei Personalentscheidungen heißt geteilte Verantwortung, „ist Teilhabe an der Entscheidungsbefugnis“, sie ist Ausfluß des Demokratieprinzips. Zwar mag diskutabel sein, ob eine solche geteilte Verantwortung bei politischen Beamten, also bei Personen, „die im Hinblick auf das von ihnen bekleidete Amt in fort-dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen“ (Havers S. 355) möglich oder zweckmäßig ist; schlicht ungereimt erscheint nach Konzeption und Einzelregelung des LPVG sowie nach Sinn und Zweck der Mitbestimmung bei Personalentscheidungen die fehlende Möglichkeit, auf die Besetzung einer Abteilungsleiterstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft durch die Personalvertretung Einfluß zu nehmen. Der Hauptpersonalrat hat wiederholt, zuletzt in seiner Stellungnahme zum StAAG, gefordert, die Personalvertretung der Staatsanwälte solle bei jeder Einstellung und Beförderung von Staatsanwälten, also auch bei solchen zum Behördenleiter und zum Generalstaatsanwalt eine Mitwirkungsmöglichkeit erhalten.

Neben der Beteiligung der Personalvertretung bei Ernennungen und Beförderungen von Staatsanwälten haben insbesondere die Personallräte bei den Generalstaatsanwälten gemäß § 72 Abs. 1 Ziff. 4 LPVG

**Besetzung der Staatsanwaltschaften in Prozent,
verglichen mit den angefallenen Arbeitsaufgaben (neuester Stand)**

Köln		Hamm	
GStA	109,34	GStA	86,86
Aachen	78,96	Münster	67,93
Bonn	77,87	Paderborn	77,34
Köln	84,75	Siegen	70,92
		Hagen	80,66
		Essen	72,09
Düsseldorf		Dortmund	72,85
GStA	98,34	Detmold	78,70
Kleve	68,70	Bochum	77,44
Mönchengladbach	64,59	Bielefeld	82,27
Wuppertal	67,25	Arnsberg	75,90
Düsseldorf	74,28		
Duisburg	79,24		
Krefeld	71,25		

bei Umsetzungen mitzubestimmen. Die zitierte Vorschrift spricht von Umsetzungen innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als 3 Monaten bzw. einer Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist. Praktisch bedeutsam ist für den Bereich der Staatsanwaltschaft die erste Alternative.

Der Begriff der Umsetzung entstammt dem Betriebsverfassungsrecht und wurde in das LPVG übernommen. Zunächst war definitionsmäßig keineswegs klar, was im Justizbereich unter Umsetzung zu verstehen ist. Es waren interministerielle Erörterungen erforderlich. In den verschiedenen Ressorts wurde schließlich dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß unter einer Umsetzung eine wesentliche Veränderung des Aufgabenbereiches des Bediensteten zu verstehen sei. Als in einem Amtsgericht eine Justizinspektorin z.A. anstelle der bisher von ihr bearbeiteten Zivilsachen die Bearbeitung von Grundbuchsachen übertragen bekam und Personalrat nicht beteiligt worden war, beanstandete dies das Justizministerium, denn es liege insoweit deshalb eine Umsetzung vor, weil die Übertragung eines anderen Aufgabenbereiches angeordnet worden sei.

Diese Definition bedeutet für den staatsanwaltlichen Bereich folgendes:

Als eine Übertragung eines anderen Aufgabenbereiches wird z.B. die Zuweisung eines Verkehrsdezernates an einen Staatsanwalt angesehen, der bisher allgemeine Strafsachen bearbeitet hat oder die Übertragung der Kapitalsachen an einen Staatsanwalt, der bisher allgemeine Strafsachen oder aber ein anderes Sonderdezernat bearbeitet hat und jeweils umgekehrt. Dagegen wird der Wechsel der Buchstabenfolge bei gleichem Tätigkeitsbereich nicht als Umsetzung im Sinne des LPVG angesehen; z.B. das bisherige Dezernat enthielt die allgemeinen Strafsachen der Beschuldigten mit den Anfangsbuchstaben A-D und nunmehr soll die Buchstabenfolge E-G lauten. Darin läge keine Umsetzung.

Von besonderer Bedeutung ist der Begriff der Umsetzung auch für die jungen Staatsanwälte, die dienstrechtlich Richter auf Probe sind. Die Vertretung junger Staatsanwälte durch die Personalvertretungen bei Mitwirkungs- und Mitbestimmungsangelegenheiten ist in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand interner Beratungen zwischen dem Hauptpersonalrat und dem Justizministerium gewesen. Das Ministerium vertritt die Ansicht, daß die Nachwuchskräfte des staatsanwaltlichen Dienstes – da diese gemäß § 12 Abs. 1 DRiG als Richter auf Probe angestellt werden, aufgrund der Vorschrift des § 18 Abs. 5 Satz 4 LRiG in *Personalangelegenheiten* nicht unter die Vorschriften des LPVG fallen. Der Hauptpersonalrat hat

demgegenüber – in Übereinstimmung mit den Bezirkspersonalräten – mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß nicht die Rechtsstellung als Richter auf Probe, sondern die Funktion, die der junge Kollege wahrzunehmen habe, entscheidend sein müsse. Eine Annäherung der unterschiedlichen Auffassungen in dieser insbesondere bei den Umsetzungen im Sinne § 72 Abs. 1 Ziff. 4 LPVG bedeutsamen Frage war trotz längerer Diskussionen nicht zu erreichen. Die praktische Bedeutung dieses Streites liegt auf der Hand. Wenn eine Umsetzung in dem vorgenannten Sinne einen jungen Staatsanwalt, der Richter auf Probe ist, betrifft, so ist nach Auffassung des Justizministers der Personalrat nicht zu hören. Das heißt, dem jungen Staatsanwalt kann durch den Behördenleiter ohne Interventionsmöglichkeit durch den Bezirkspersonalrat ein völlig anderes Aufgabengebiet übertragen werden. Damit sind berechnete Interessen junger Kollegen nicht in einer Sinn und Zweck der Mitbestimmungsvorschriften des LPVG entsprechenden Weise gewahrt.

Von Interesse dürfte auch sein, daß jeder Staatsanwalt, sofern gegen ihn Ersatzansprüche geltend gemacht werden, sich an die zuständige Personalvertretung mit der Bitte um Hilfe wenden kann. Zweck dieser Beteiligung ist es, der für die Entscheidung über die Geltendmachung für Ersatzansprüchen zuständigen Stelle eine umfassende Beurteilung unter Berücksichtigung aller in der Dienststelle gegebenen Umstände zu ermöglichen.

Anzumerken ist jedoch, daß dieser Mitbestimmung nur die Ersatzansprüche unterliegen, die der Dienstherr gegen den Beschäftigten geltend macht, nicht jedoch auch jene Ansprüche, die Dritte gegen den Beschäftigten erheben.

Eine weitere Streitfrage hat sich bei Umsetzungen von Staatsanwälten ergeben. Hier ist fraglich gewesen, ob der jeweilige Bezirkspersonalrat unmittelbar mit dem Behördenleiter die Frage einer Umsetzung beraten kann oder ob er diese Erörterungen nur mit dem Generalstaatsanwalt führen darf. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ist nach der Systematik des LPVG zwar grundsätzlich bei einer jeden Behörde ein Personalrat zu bilden, während bei den Staatsanwaltschaften örtliche Personalvertretungen bei den Behörden nicht bestehen. Der Justizminister hat jedoch durch Erlass vom 20. September 1976 seine Meinung dahin kundgetan, daß der jeweilige Behördenleiter der Gesprächspartner des Bezirkspersonalrates der Staatsanwälte dann ist, wenn im Rahmen seiner Zuständigkeit für die einzelne Behörde beteiligungspflichtige Maßnahmen getroffen werden müssen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stand 2. September 1983) sieht – trotz der wiederholt vom Hauptpersonalrat geäußerten Auffassung – eine Änderung der Vorschriften nicht vor, die die Personalvertretung der Staatsanwälte betreffen.

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes,
mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und
Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim,
Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Fordern Sie sofort
unser verbindliches
Angebot an!

PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Telefon (07081) 2091

Unter ärztlicher Leitung – Beihilfefähig – Individuelle Behandlung – Intensivheilverfahren.
Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.
Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei: Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, Nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Von der Tatsache, daß wir uns unseren Staat mit all seinen bürokratischen Verästelungen nicht mehr leisten können, ist auch die Staatsanwaltschaft betroffen. Während mit mehreren Programmen eine Lösung des Problems versucht wird, wie dem ständig steigenden Arbeitsanfall mit den vorhandenen, fortlaufend beschränkten Mitteln begegnet werden kann, ist offensichtlich noch niemand der Frage nachgegangen, ob und inwieweit den neuerlichen, an Sachzwängen ausgerichteten Empfehlungen zur Arbeitsbeschleunigung – so geringfügig sie zunächst erscheinen mögen – eine Bedeutung zukommt, die den Berufsethos der Staatsanwälte zu tangieren geeignet ist.

Der Staatsanwalt muß sich derzeit damit abfinden, daß aus pragmatischen, ausschließlich am Weiterfunktionieren der Rechtspflege orientierten Gründen in die zuvor seiner bzw. der richterlichen Disposition unterliegende Sphäre der Verwirklichung der Gerechtigkeit – stets mit der Einschränkung des Wissens um die Unvollkommenheit aller (auch fachlicher) Erkenntnis – eingegriffen wird.

So wird ihm auferlegt, weitestgehend von dem (für den Richter) arbeitssparenden Strafbefehlsverfahren Gebrauch zu machen. Die Einhaltung der „Empfehlung“ wird überwacht. Andererseits wird ihm neuerdings zusätzlich bei der Erwirkung von Geldstrafen – der einzigen im Strafbefehlswege möglichen Sanktion – Zurückhaltung angeraten, aus dem einfachen Grund, daß Raum für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Einstellung einer größtmöglichen Zahl von Verfahren wegen Geringfügigkeit (§§ 153, 153 a StPO) wird propagiert.

Diese Bestimmungen sind damit von „Kann“- zu „Muß“-Vorschriften erhoben worden.

In diesem Zusammenhang kann sich der Staatsanwalt dem Eindruck nicht verschließen, daß hier der Staat seine Finanznot auf Kosten des dienstlichen Gewissens der Beamten zu lindern versucht, indem dem Staatsanwalt ein Teil seiner ehemals

Der Standort der Staatsanwälte, eine Betrachtung

eigenverantwortlichen Entschließungsfreiheit zugunsten vorgegebener Lösungen genommen wird. Dabei wird der Staatsanwalt nicht gefragt, ob er die möglichen Folgen der neuen Praxis nach seiner persönlichen Einstellung mittragen kann. Gleichwohl wird jeder Kollege – zumal wenn er sich an das Wort Thomas von Aquins erinnert, daß Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit das Chaos heraufbeschwöre – für sich persönlich dazu Stellung nehmen müssen, welche Auswirkungen die Staatsverdrossenheit derjenigen haben kann, die bei geringen Schäden mit strafrechtlichem Schutz kaum noch rechnen können, und insbesondere eine Antwort finden müssen, welche Spätfolgen die erweiterte Einstellungspraxis auf die Straftäter haben kann.

Auch wird das Problem nicht übergangen werden können, ob eine neue Definition von Sinn und Zweck der staatsanwaltschaftlichen Arbeit erforderlich wird. Mit der erweiterten Einstellungspraxis, die dahin mündet, daß der Staat auf seinen Strafanspruch verzichtet, also „Gnade“ übt, ist das Strafverfolgungselement in den Hintergrund gedrängt worden. Nun ist die Mitwirkung bei Gnadenakten dem Staatsanwalt eine vertraute Tätigkeit; er verband sie jedoch bisher mit sorgfältigsten Recherchen über die Gnadenwürdigkeit eines Delinquenten; bei den Einstellungen wegen Geringfügigkeit wird er jedoch – damit der Erfolg der Arbeitersparnis überhaupt eintreten kann – soweit vertretbar auf Ermittlungen verzichten.

Somit muß der Staatsanwalt erleben, daß die rein bürokratische Art der Verfahrenerledigung (das Verfahren ist abgeschlossen!) in den Vordergrund gestellt wird. Eine Einbuße an der rechtsstaatlichen Bürokratie als solcher nämlich scheint unser System nicht hinnehmen zu

können. Berichte an die Mittel- und obersten Landesbehörden sind nach wie vor möglichst samt den zugrundeliegenden Verfahren mit unverminderter Aufmerksamkeit zu behandeln. Nur zögernd und in unterschiedlichen Graden sind die Mittelbehörden bereit, das Postulat der sauberen Bearbeitung jedes Verfahrens abzuschwächen (wobei sie jedoch in der Sache die Entschließungen der Frontdezernenten soweit irgend vertretbar zu „halten“ versuchen). Dabei darf nicht übersehen werden, daß jeder Fehler in der Bearbeitung der vorgelegten Verfahren den Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaften (zusätzliche) Arbeit macht.

Eine Einschränkung des Berichtswesens, namentlich hinsichtlich querulatorischer Eingaben, lehnte Frau Minister noch in diesem Frühjahr auf der Landesvertreterversammlung in Münster deutlich ab. Diese Haltung ist sachlich berechtigt. Nur bleibt offen, ob die Schwerpunkte im Rahmen der „Mangelverteilung“ – im Sinne von Gerechtigkeit – überhaupt richtig gesetzt werden können.

Auch die juristische Praxis der Staatsanwälte leidet unter den Gegebenheiten. Weder steht die Zeit noch die Literatur zur sauberen Behandlung von Rechtsfragen zur Verfügung. Ist der Staatsanwalt auch früher zuweilen als Jurist minderer Qualität herabgesetzt worden, fragt sich, ob solche Despektierlichkeit nicht allmählich ihre Berechtigung gewinnt.

Zunehmend erscheint daher vielen Staatsanwälten die Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, wo der Front-Frust entfällt und für jeden Vorgang die zur genauen Bearbeitung erforderliche Zeit noch zur Verfügung steht, auch während der Erprobung als besonders lehrreich und erfreulich.

Nach allem sollten die Staatsanwälte insbesondere sehen, von den Richtern nicht in unzumutbarer Weise „abgekoppelt“ und in der Arbeit zu verfahrensfeindlichen Bürokraten degradiert zu werden. Initiis obsta! „Wir müssen wissen, daß die Dinge ohne Hoffnung sind, aber wir dürfen nicht aufhören, sie zu bekämpfen“ (F. Scott Fitzgerald).

Der Protest hat Früchte getragen

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes hat, wie andere Verbände und Einzelpersonen auch, das Verhalten von Ärzten beim Abschluß von Honorarvereinbarungen, die die Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) abbedingen sollten, zum Anlaß genommen, Beschwerde beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen zu führen. Abgesehen davon, daß in einigen Fällen aufgrund dieses Vorgehens Ärzte trotz der getroffenen Vereinbarung nach den Sätzen der GOÄ abgerechnet haben, hat der Protest auch im Grundsätzlichen etwas bewirkt.

Minister Farthmann hat dem Landesverband mit Schreiben vom 17. September 1983 folgendes mitgeteilt:

Zur Frage der Anwendung der GOÄ im allgemeinen hat ein mit dem Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein geführtes Gespräch zu folgenden gemeinsamen Empfehlungen geführt:

1. Abdingungen sind die Ausnahme und nicht die Regel.
2. In Notfällen und vom Beginn von Operationsvorbereitungen an sind Abdingungen unzulässig.

3. Für Abdingungen wird nicht geworben.
 4. Absprachen zwischen Ärzten über einheitliche Gebührensätze sind unzulässig.
 5. Die Vereinbarung wird nur zwischen dem Arzt persönlich und dem Zahlungspflichtigen getroffen. § 14 Abs. 1 der ärztlichen Berufsordnung ist zu beachten. Nichtärztliche Mitarbeiter – insbesondere Arzthelferinnen und Sekretärinnen – wirken deshalb nicht selbständig mit.
 6. Die Abdingung darf nur einen bestimmten Gebührensatz enthalten. Gebührensparungen sind unzulässig.
 7. Der Arzt hat grundsätzlich aus seiner Fürsorge für den Patienten auch bei Abdingungen in der Rechnung für Beihilfeberechtigte und Privatversicherte die Überschreitung der Schwellenwerte zu begründen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 GOÄ vorliegen.

Wenngleich die unterschiedlichen Rechtsauffassungen beider Seiten z.B. hinsichtlich der Begründungspflicht der Abdingung nicht ausgeräumt werden konnten, ist mit dieser Übereinkunft doch ein Weg gefunden, um aufgetretene Störungen des Arzt-Patienten-Verhältnisses im Zusammenhang mit der Anwendung der GOÄ abzubauen und künftig zu vermeiden. Es bleibt zu hoffen, daß dieses

Besprechungsergebnis auch bei der Ärzteschaft eine positive Resonanz finden wird. Diese Antwort ist aber nur ein Teilerfolg. Das Ansinnen von Ärzten an den Pa-

tienten, eine Abbedingung der GOÄ zu vereinbaren, nimmt ein Ende, wenn sich alle Patienten weigern, solche Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Wie man Beurteilungen lesen sollte

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Bohumil Schlechtgedenk befindet sich seit dem 1. April 1983 im Dienst der Staatsanwaltschaft Schilda.

Staatsanwalt Schlechtgedenk verfügt über zufriedenstellende Rechtskenntnisse, die er ständig zu verbessern bemüht ist. Belehrungen gegenüber zeigt er sich stets aufgeschlossen, versteht es jedoch auch, die einmal gefaßte Meinung mit Nachdruck zu vertreten. Sein mündlicher Vortrag ist in sich verständlich und ermöglicht die rasche Erfassung der Probleme. An den Hauptverhandlungen nimmt er großen Anteil. Sein Verhalten gegenüber dem Publikum läßt ein gesundes Selbstbewußtsein nicht vermissen. Über seinen Umgang mit Kollegen ist Nachteiliges nicht bekannt geworden. Bei der Bearbeitung des ihm zugewiesenen Dezernates gelingt es ihm stets, aufgekommene Reste alsbald abzubauen. Auch die Bearbeitung umfangreicher Verfahren bereitet ihm keine nen-

nenswerten Schwierigkeiten. In rechtlich schwierig gelagerten Fällen nimmt er den Rat seiner Vorgesetzten gern entgegen. Besonders hervorzuheben ist, daß er trotz seines sozialen Engagements als Ratsherr seiner Wohngemeinde seinen Dienstpflichten in vollem Umfang nachkommt. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Einhaltung der Dienststunden verleitet ihn nicht zu deren Mißachtung.

Schon jetzt können die Leistungen und Befähigungen des Entwicklungsfähigen Beamten ohne jede Einschränkung als durchschnittlich bewertet werden.

Für das angestrebte Amt eines Staatsanwalts ist er im unteren Bereich geeignet.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß das vorstehende Zeugnis in Wirklichkeit nicht existiert; es könnte aber existieren.

Der Kundige entnimmt ihm folgendes: Der zu beurteilende Staatsanwalt ist ein unverbesserlicher Dummkopf, der nichts dazulernt. Er beharrt trotz intensiver und zutreffender Hinweise auf seinen unhaltbaren Meinungen. Der Vortrag des Staatsanwalts zeigt, daß dieser die Probleme nicht gesehen hat, nur der Zuhörer wird in die Lage versetzt, der Schilderung die offenen Fragen zu entnehmen und entsprechend zu reagieren. Die „Anteilnahme“ an der Sitzung macht deutlich, daß der Staatsanwalt den ihm nach der Strafprozeßordnung auferlegten – auch kontrollierenden – Befugnissen nicht nachgekommen ist. Im ganzen ist er ein überheblicher, anmaßend auftretender Kerl, bei dem auch nicht für ausgeschlossen gilt, daß sich auch im außerdienstlichen Bereich Nachteiliges ereignet hat.

Der Staatsanwalt arbeitet ständig unter Druck und läßt immer Reste aufkommen. Umfangreiche Sachen machen ihm Schwierigkeiten. Mit schwierigen Rechtsfragen wird er nicht allein fertig und bedarf der ständigen Aufsicht und Anleitung. Zum Hinweis auf die kommunalpolitische Tätigkeit dürfte eine Erläuterung überflüssig sein. Meisterhaft ist die Formulierung hinsichtlich der Dienststunden. Ist der Staatsanwalt nun manchmal da?

Die Wortfassung „ohne jede Einschränkung“ ist ein gern benutztes Füllwort, welches mehr vortäuscht als da ist; schon jetzt ist zu erkennen, daß der ständig um Besserung bemühte Beamte immer Entwicklungsfähig bleiben wird, letztlich also „unverbesserlich“ ist. In der letzten Zeit häufen sich bei der Eignungsbeurteilung die Differenzierungen in obere und untere Bereiche; sprachlich ließe sich fragen, ob der untere Bereich der Eignung eines Staatsanwalts durch den Leibriemen begrenzt wird.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Auswertung von Fragebögen

Die Verwaltungsgerichte sind nach geltendem Recht auch zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Kriegsofopferfürsorge, der Ausbildungsförderung, des Wohngeld-, der Jugendhilfe- und des Sozialhilferechts. Nachdem das materielle Sozialrecht zunehmend im Sozialgesetzbuch zusammengefaßt wird und auch die o.g. Rechtsgebiete in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden, erhebt sich die Frage, ob es weiterhin bei dieser Zuständigkeitsregelung, die den engen wechselseitigen Zusammenhang zwischen materiellem und Verfahrensrecht ignoriert, bleiben kann.

Die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit haben sich in einer Umfrage, die vom Bund Deutscher Sozialrichter auf Bundesebene durchgeführt wurde, in ihrer Mehrheit für eine Änderung der Zuständigkeitsregelung zugunsten der Sozialgerichtsbarkeit ausgesprochen.

Im einzelnen hatte die Auswertung der eingegangenen Fragebögen folgendes Ergebnis:

	ja	ja (mit Einschränkungen)	nein	nein (mit Einschränkungen)
Baden-Württemberg	72	4	31	4
Bayern	88	6	21	1
Berlin	35	3	6	—
Bremen	—	—	—	—
Hamburg	22	1	3	—
Hessen	—	—	2	—
Niedersachsen	10	3	56	1
Nordrhein-Westfalen	52	14	55	1
Rheinland-Pfalz	32	—	8	1
Saarland	12	—	4	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—
Summe: 323	31	186	8	

Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses wird der Bund Deutscher Sozialrichter der in dem Entwurf der VwPO vorgesehenen Kompetenzvereinigung zustimmen.

Bausparen, aber nicht bauen? Das läßt sich machen:

Mit einem Bausparvertrag kann man ein Appartement oder eine Wohnung kaufen, man kann umbauen, ausbauen, renovieren und modernisieren – auch als Mieter. Das ist klar.

Aber wissen Sie, wieviele Möglichkeiten Sie noch haben, Ihr Baugeld einzusetzen? Sie können zum Beispiel Immobilienfonds oder Wohnbesitzbriefe erwerben.

Sie können entschulden, umschulden, Erben auszahlen.

Sie können Sauna, Swimmingpool, Kamin einbauen, Fahrstuhl oder Alarmanlage installieren, Schranktrennwände oder die tolle Einbauküche anschaffen.

Garagen- und Gartenanlagen lassen sich mit Baugeld finanzieren, ebenso alle Schall- und Wärmeschutzmaßnahmen und die Umstellung auf Erdgas oder Fernwärme.

Man kann mit seinem Bausparvertrag ein Wochenend- und Ferienhaus erwerben, sich in ein Altenheim einkaufen und viele Dinge mehr.

Sollten Sie absolut keine Idee haben, was Sie mit Ihrem

Bauspardarlehen anfangen könnten, dann nehmen Sie's eben nicht. Dann nehmen Sie eben „nur“ die 4% Guthabenzinsen vom BHW (Vermögensbildungstarif) und die Zuschüsse vom Staat.

Wir sagen Ihnen gern Genaueres. Und falls Sie Ungewöhnliches mit Ihrem Baugeld vorhaben, erklären wir Ihnen, was unter welchen Umständen möglich ist. Ihr BHW-Berater hilft Ihnen ganz persönlich.

COUPON		0141017
Bitte einsenden an: BHW, Postfach 666, 3250 Hameln 1		
☐ 1	Mich interessiert der BHW-Vermögensbildungs-Tarif.	
☐ 2	Ich möchte mehr über die Verwendungsmöglichkeiten eines BHW-Bausparvertrages wissen.	
Name _____		
Vorname _____		
Straße _____		
PLZ/Ort _____		
Telefon _____		
Beschäftigungswort/Arbeitgeber _____		
Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein		

BHW
BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.